



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2011/0092(CNS)

24.11.2011

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

(KOM(2011)0169 – C7-0105/2011 – 2011/0092(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Angelika Werthmann

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Energiesteuern werden traditionell aus verschiedenen Gründen erhoben, insbesondere um Einnahmen zu erzielen und um die Verbraucher zu veranlassen, sparsamer mit Energie umzugehen und saubere Energien zu bevorzugen.

Alle EU-Mitgliedstaaten erheben Energiesteuern, und diese sind auf EU-Ebene in bestimmtem Umfang harmonisiert. Die derzeit geltende Energiesteuerrichtlinie von 2003 hatte insbesondere zum Ziel, innerhalb des Binnenmarkts Wettbewerbsverzerrungen im Energiesektor zu verhindern.

Seit der Verabschiedung der Energiesteuerrichtlinie haben sich die politischen Rahmenbedingungen grundlegend geändert (Europäischer Rat vom März 2008; UN-Klimaschutzkonferenz, November/Dezember 2010 in Cancún). In den Bereichen Energie und Klimawandel wurden für die Zeit bis 2020 konkrete, ambitionierte politische Ziele festgelegt.

Mit dem Änderungsentwurf beabsichtigt die Kommission, die vier Themen Klimawandel, Energieeffizienz, Binnenmarkt sowie die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in Einklang zu bringen.

Die Kommission schlägt vor, die künftige Energiebesteuerung in zwei Komponenten aufzuteilen: eine auf der Grundlage des CO₂-Gehalts und eine auf der Grundlage des Energiegehalts.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um ein künftiges mögliches System neuer EU-Eigenmittel¹ gewinnt der Kommissionsvorschlag aus haushalterischer Sicht an Bedeutung, könnte doch eine mögliche CO₂-Besteuerung in Anteilen für diese künftigen Eigenmittel herangezogen werden. Neben diesem Bezug zum EU-Haushalt erscheint der Berichterstatteerin wichtig, die sozialen Auswirkungen des Kommissionsvorschlages zu berücksichtigen.

¹ KOM(2011)0500; Reformkonzept „Europa braucht Wachstum“, Hrsg. Alain Lamassoure, Jutta Haug, Guy Verhofstadt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Eine CO₂-abhängige Steuer könnte ebenfalls als ein möglicher Bestandteil eines künftigen Eigenmittel-Systems für den Haushalt der Europäischen Union herangezogen werden, mit dem Ziel, die Beiträge der Mitgliedstaaten zu senken und zum Kampf gegen den Klimawandel beizutragen.

Begründung

Ursprünglich stellten bereits die EWG-Gründungsverträge auf eine Finanzierung der Union komplett aus Eigenmitteln ab. Mit der Einbeziehung von Anteilen einer CO₂-abhängigen Steuer, sowie einer möglichen zweiten Komponente, würde dieser Rechtsgrundlage entsprochen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für private Haushalte und gemeinnützige Organisationen können Bestandteil sozialpolitischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten sein. Die Möglichkeit, solche Befreiungen oder Ermäßigungen zu gewähren, sollte aus Gründen der Gleichbehandlung von Energiequellen auf alle als Heizstoff verwendeten

(17) Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für private ***einkommensschwache*** Haushalte und gemeinnützige Organisationen können Bestandteil sozialpolitischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten sein. Die Möglichkeit, solche Befreiungen oder Ermäßigungen zu gewähren, sollte aus Gründen der Gleichbehandlung von Energiequellen auf

Energieerzeugnisse und auf elektrischen Strom ausgedehnt werden. Damit die Auswirkung auf den Binnenmarkt begrenzt bleibt, sollten diese Befreiungen bzw. Ermäßigungen nur für nichtbetriebliche Tätigkeiten gelten.

alle als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse und auf elektrischen Strom **sowie Kraftstoff** ausgedehnt werden. Damit die Auswirkung auf den Binnenmarkt begrenzt bleibt, sollten diese Befreiungen bzw. Ermäßigungen nur für nichtbetriebliche Tätigkeiten gelten.

Begründung

Die angestrebte künftige Besteuerung von Energieträgern wird einkommensschwache Haushalte, bezogen auf das verfügbare Einkommen, überproportional gegenüber Haushalten mittleren und höheren Einkommens belasten. Berufliche und private Mobilitätsanforderungen lassen es angebracht erscheinen, die mögliche steuerliche Entlastung auf Kraftstoffe auszuweiten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Kommission sollte dem Rat erstmals bis Ende 2015 und dann alle **fünf** Jahre über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere den Mindestbetrag der CO₂-abhängigen Steuer im Lichte der Entwicklung der Marktpreise für Emissionszertifikate in der EU, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen sowie die Rechtfertigung für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen prüfen, einschließlich für im Luft- und Seeverkehr verwendeten Kraftstoff. Die Liste der Sektoren oder Teilsektoren, in denen ein erhebliches Risiko der CO₂-Verlagerung besteht, wird regelmäßig überprüft, wobei insbesondere etwa vorliegende neue Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(28) Die Kommission sollte **dem Europäischen Parlament und** dem Rat erstmals bis Ende 2015 und dann alle **drei** Jahre über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere den Mindestbetrag der CO₂-abhängigen Steuer im Lichte der Entwicklung der Marktpreise für Emissionszertifikate in der EU, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen sowie die Rechtfertigung für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen prüfen, einschließlich für im Luft- und Seeverkehr verwendeten Kraftstoff. Die Liste der Sektoren oder Teilsektoren, in denen ein erhebliches Risiko der CO₂-Verlagerung besteht, wird regelmäßig überprüft, wobei insbesondere etwa vorliegende neue Erkenntnisse berücksichtigt werden. **Die Kommission sollte zudem den Markt überwachen, um**

die Transparenz des Energiemarktes sicherzustellen und die Verbraucher vor Marktmissbrauch zu schützen.

Begründung

Eine CO₂-abhängige Steuerung hätte weitreichende umwelt- und steuerpolitische Auswirkungen innerhalb der Union. Daher sollte das Parlament in die Berichterstattungspflicht eingeschlossen werden. Sie kann ihre Steuerfunktion nur erfüllen, wenn die Berichtszeiträume verkürzt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) als Heizstoff verwendete Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung auf nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck. Dabei kann eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden;

Geänderter Text

h) als Heizstoff verwendete Energieerzeugnisse, elektrischen Strom und ***Kraftstoffe***, die ***insbesondere*** von privaten ***einkommensschwachen*** Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung auf nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck. Dabei kann eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden;

Begründung

Die angestrebte künftige Besteuerung von Energieträgern wird einkommensschwache Haushalte, bezogen auf das verfügbare Einkommen, überproportional gegenüber Haushalten mittleren und höheren Einkommens belasten. Berufliche und private Mobilitätsanforderungen lassen es angebracht erscheinen, die mögliche steuerliche Entlastung auf Kraftstoffe auszuweiten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Als „energieintensiver Betrieb“ gilt eine Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11, bei der sich entweder die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens **3,0 %** des Produktionswertes belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt. Im Rahmen dieser Definition können die Mitgliedstaaten enger gefasste Begriffe anwenden, einschließlich verkaufswert-, prozess- und sektorbezogener Definitionen.

Geänderter Text

Als „energieintensiver Betrieb“ gilt eine Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11, bei der sich entweder die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens **5,0 %** des Produktionswertes belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt. Im Rahmen dieser Definition können die Mitgliedstaaten enger gefasste Begriffe anwenden, einschließlich verkaufswert-, prozess- und sektorbezogener Definitionen.

Begründung

Eine Schwelle von 3% ist zu niedrig angesetzt und es würden zu viele Betriebe darunter fallen. Der daraus sich ergebende Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals bis Ende 2015 und danach alle **fünf** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet **dem Europäischen Parlament und** dem Rat erstmals bis Ende 2015 und danach alle **drei** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und gegebenenfalls einen Vorschlag zu ihrer Änderung.

Begründung

Eine CO₂-abhängige Steuerung hätte weitreichende umwelt- und steuerpolitische Auswirkungen innerhalb der Union. Daher sollte das Parlament in die Berichterstattungspflicht eingeschlossen werden. Sie kann ihre Steuerfunktion nur erfüllen, wenn die Berichtszeiträume verkürzt werden.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2011)0169 – C7-0105/2011 – 2011/0092(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 10.5.2011
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.5.2011
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Angelika Werthmann 5.5.2011
Datum der Annahme	22.11.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alvaro, Lajos Bokros, Andrea Cozzolino, Jean-Luc Dehaene, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Ivars Godmanis, Estelle Grelier, Carl Haglund, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Giovanni La Via, Vladimír Maňka, Barbara Matera, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, László Surján, Helga Trüpel, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Antonello Antinoro, Maria Da Graça Carvalho, Frédéric Daerden, Derk Jan Eppink, Paul Rübige, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Arnaud Danjean, Matthias Groote, Bernadette Vergnaud